

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 8. Juni

1929.

Inhalt: 80. Neue Fassung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten (S. 91). — 81. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse im Jahre 1928 (S. 99). — 82. Errichtungsurkunde der zweiten Pfarrstelle in der Heiligengeist-Gemeinde Kiel (S. 102). — 83. Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte (S. 102). — 84. Kirchliche Statistik 1928 (S. 104). — 85. Gebühren für die Klangprüfung von Kirchenglocken (S. 112). — 86. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 112). — 87. Urkunde über die Anordnung, betr. Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese (S. 113). — 88. Satzungen für den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese (S. 114). — 89. Erziehungsbeihilfen (S. 116). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 80. Bekanntmachung der neuen Fassung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten. Vom 27. Mai 1929.

Auf Grund des Artikel II des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.=u. V.-Bl. 1929, S. 31) wird hiermit das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Gef.=u. V.-Bl. 1925, S. 51) in der nunmehr gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten.

1. Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

(1.) Jeder festangestellte Inhaber einer an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte angeschlossenen hauptamtlichen Stelle hat Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Ausgegeben Kiel, den 12. Juni 1929.

(2.) Ein Versorgungsanspruch besteht nicht, wenn der Inhaber beim Eintritt in die angeschlossene Stelle das 50. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er aus einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle übertritt.

§ 2.

Das Landeskirchenamt entscheidet, ob ein Kirchenbeamter als festangestellt anzusehen ist. Inhaber einer angeschlossenen hauptamtlichen Stelle, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, müssen nach fünf Jahren entweder festangestellt oder entlassen werden. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

§ 3.

(1.) Ein Anspruch auf Anschluß an den Fonds besteht für alle hauptamtlichen Kirchenbeamtenstellen mit Ausnahme der vereinigten Kirchen- und Schulämter. Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei Stellung des Antrages der Inhaber der anzuschließenden Stelle das 50. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er in die anzuschließende Stelle aus einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle übertritt, oder daß diese Stelle in die neu anzuschließende Stelle umgewandelt wird.

(2.) Als Kirchengemeindebeamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Beamten der Kirchengemeindeverbände und einer oder mehrerer Propsteien.

(3.) Das Landeskirchenamt entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob es sich um eine hauptamtliche Beamtenstelle handelt.

(4.) Ausnahmsweise können auch nichthauptamtliche Organisten- oder Kantorenstellen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes angeschossen werden, wenn ihre Verwaltung eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt.

§ 4.

(1.) An den Fonds können ferner angeschossen werden:

1. die hauptamtlichen Beamtenstellen einer Personal- oder Anstaltsgemeinde,
2. die Stellen der Beamten und Angestellten der Anstalten und Vereine der äußeren und inneren Mission innerhalb der Landeskirche.

(2.) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Antrag über den Anschluß.

(3.) Dem Antrag muß eine schriftliche Erklärung beigelegt sein, in der die Verpflichtung zur Zahlung des nach § 31 zu leistenden doppelten Beitrags übernommen wird.

(4.) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5.

Das Landeskirchenamt kann Stellen von landeskirchlichen festangestellten Beamten mit Genehmigung der Kirchenregierung an den Fonds anschließen. Die gemäß § 29 zu zahlenden Beiträge sind in diesem Fall in voller Höhe auf die Landeskirchenkasse zu übernehmen.

(§ 6 ist durch Abänderung fortgefallen.)

2. Bestimmungen über die Ruhestandsversorgung.

§ 7.

Der Anspruch auf Ruhestandsversorgung ist gegeben, wenn der Stelleninhaber nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Stelle in den Ruhestand versetzt wird.

§ 8.

(1.) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Inhaber der Stelle bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Ruhestandsversorgung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

(2.) Den Stelleninhabern, die, abgesehen von dem Fall des vorhergehenden Absatzes, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann das Landeskirchenamt bei vorhandener Bedürftigkeit eine Ruhestandsversorgung entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich zubilligen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht dem Stelleninhaber innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 9.

(1.) Die Ruhestandsversorgung besteht in der Gewährung eines Ruhegehalts.

(2.) Das Ruhegehalt wird entsprechend den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen festgesetzt.

(3.) Verliert ein Stelleninhaber nach Ablauf der im § 7 vorgesehenen Dienstzeit sein Amt im Disziplinarverfahren, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu, welche sie im Falle der Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes als Ruhegeld und Hinterbliebenenrente erhalten würden.

(4.) Die Höchstgrenze des dem Stelleninhaber von der Disziplinarbehörde etwa zu bewilligenden Ruhegehalts richtet sich nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 10.

(1.) Als ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen gilt das mit der Stelle dauernd verbundene Dienst Einkommen, das in einem Gruppengehalt der staatlichen Befoldungsordnung oder in Hunderten hiervon festzusetzen ist.

Im Falle des § 4 wird eine durch nachträgliche Einordnung in eine andere Befoldungsgruppe veranlaßte Erhöhung des Dienst Einkommens nur berücksichtigt, wenn die Einordnung mit Genehmigung des Landeskirchenamts erfolgt.

(2.) Besteht das Dienst Einkommen nicht nur aus einem Bargehalt, sondern auch aus freier Wohnung oder Mietsentschädigung sowie aus Erträgen von Dienstfländereien und sonstigen Naturalleistungen, so sind diese Bezüge auf das Gruppengehalt entsprechend den für die Geistlichen geltenden Bestimmungen anzurechnen.

(3.) Im Fall der gleichzeitigen festen Anstellung in mehreren Kirchenämtern derselben Kirchengemeinde oder mehrerer Kirchengemeinden, die denselben Pastor haben, wird das Ruhegehalt nach dem Gesamteinkommen dieser Ämter und nach der höchsten in einem dieser Kirchenämter zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

§ 11.

(1.) Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, die der Stelleninhaber nach vollendetem 18. Lebensjahr im Dienste einer deutschen evangelischen landeskirchlichen Gemeinde oder im Dienste einer Kirchenbehörde, eines Synodal- oder Kirchengemeindeverbandes oder einer Anstalt einer deutschen evangelischen Landeskirche hauptamtlich oder im Falle des § 3 Absatz 4 nichthauptamtlich zugebracht hat. Ebenso kommt die Zeit des aktiven Militärdienstes nach vollendetem 18. Lebensjahre in Anrechnung.

(2.) Die Anrechnung von Kriegezeit richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 12.

(1.) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Dienstzeit anrechnen, die der Stelleninhaber nach vollendetem 18. Lebensjahre im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst von Anstalten oder Vereinen der äußeren und inneren Mission zugebracht hat. Aus besonderen Gründen kann es auch anderweit verbrachte Dienstzeit anrechnen.

(2.) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht dem Stelleninhaber innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 13.

Ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrag des Stelleninhabers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstandes oder der sonst beteiligten Stelle das Landeskirchenamt.

§ 14.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres ein, das demjenigen folgt, in welchem dem Stelleninhaber die Entscheidung des Landeskirchenamts über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihm zustehenden Ruhegehalts mitgeteilt worden ist; jedoch kann auf seinen Antrag oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 15.

(1.) Das Recht auf den Bezug des gesetzlichen Ruhegehalts erlischt, wenn dem Ruhegehaltsberechtigten strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, insoweit, als das Ruhegehalt das nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes sich ergebende Ruhegeld übersteigt.

(2.) Das Recht ruht, wenn der Ruhegehaltsberechtigte

1. die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben;
2. infolge einer Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt bezieht, insoweit, als dessen Betrag zusammen mit dem Ruhegehalt das zuletzt bezogene Dienst Einkommen übersteigt.

§ 16.

(1.) Ein in den Ruhestand versetzter Stelleninhaber, der in eine an sich zu einem Ruhegehalt berechtigende Stellung im Dienst einer Kirchengemeinde wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts nur dann, wenn die neue Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

(2.) Bei der Versetzung in den Ruhestand aus einer neuen Stelle ist dem Stelleninhaber für jedes nach der früheren Versetzung in den Ruhestand zurückgelegte Dienstjahr, das vor Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren liegt, ein Ruhegehalt von $\frac{2}{100}$, für alle ferneren Dienstjahre ein Ruhegehalt von $\frac{1}{100}$ seines neuen Diensteinkommens zu gewähren.

(3.) In soweit der Betrag des neuen Ruhegehalts und eines auf Grund dieses Gesetzes früher bewilligten Ruhegehalts zusammen $\frac{80}{100}$ des höchsten Diensteinkommens, von dem eines dieser Ruhegehälter berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug des früher bewilligten Ruhegehalts weg.

§ 17.

(1.) Hinterläßt ein auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzter Stelleninhaber eine Witwe oder eheliche oder ihnen rechtlich gleichstehende Nachkommen, so wird diesen Hinterbliebenen das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

(2.) Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann das Landeskirchenamt die Zahlung auch dann anordnen, wenn der Verstorbene bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

(3.) An wen die vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers nicht erhobenen und die nach Absatz 1 und 2 zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Landeskirchenamt.

3. Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung.

§ 18.

(1.) Die Witwen und die hinterbliebenen, noch nicht 18 Jahre alten ehelichen oder ihnen rechtlich gleichstehenden Kinder der Stelleninhaber, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen bei Versetzung in den Ruhestand der Anspruch auf ein Ruhegehalt zustehen würde, oder die zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt beziehen, erhalten nach Ablauf der Gnadenzeit ein Witwen- und Waisengeld.

(2.) In dem Fall des § 8 Absatz 2 kann ein Witwen- und Waisengeld unter füngemäßiger Anwendung der genannten Bestimmung gewährt werden.

§ 19.

Das Witwen- und Waisengeld wird entsprechend den jeweilig für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen festgesetzt.

§ 20.

(1.) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Stelleninhaber innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen und die Eheschließung zu

dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob dieser Tatbestand vorliegt.

(2.) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht der Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 21.

Die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Stelleninhabers aus einer Ehe, die erst nach seiner Veretzung in den Ruhestand geschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

§ 22.

(1.) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
 - a) in dem er sich verheiratet oder stirbt,
 - b) in dem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des Kirchenvorstandes oder der sonst beteiligten Stelle durch das Landeskirchenamt entzogen wird, jedoch nur insoweit, als das Witwen- und Waisengeld die im Falle der Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes sich ergebende Hinterbliebenenrente übersteigt;
2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2.) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts über die Entziehung des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Entscheidung über den Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 23.

Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und welche Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren ist.

§ 24.

(1.) Gegen die gemäß § 23 ergangenen Entscheidungen des Landeskirchenamts steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Landeskirchenamts erhoben werden.

(2.) Für die Ansprüche der Stelleninhaber und ihrer Hinterbliebenen sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle und die Dienstzeit maßgebend.

§ 25.

(1.) Die Zahlung der Bezüge erfolgt zu denselben Terminen wie die der staatlichen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mit Ausnahme des Falles des § 17 Absatz 1. Der Anspruch auf Zahlung des einzelnen Teilbetrages erlischt, wenn er während vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht erhoben ist.

(2.) An wen die Zahlung zu erfolgen hat, bestimmt das Landeskirchenamt.

5. Bestimmungen über den Fonds.

§ 26.

Der landeskirchliche Fonds für Kirchenbeamte tritt an die Stelle des auf Grund des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 101) gebildeten Fonds für nicht-geistliche Kirchenbeamte.

§ 27.

(1.) Der Fonds wird von dem Landeskirchenamt verwaltet.

(2.) Die Rechnungen über die Verwaltung der Fonds sind der Kirchenregierung zur Entlastung vorzulegen und der Landessynode zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 28.

Die Einnahmen der Fonds bestehen aus:

1. den Beiträgen der Kirchengemeinden (§ 29),
2. dem Zuschuß aus der Landeskirchenkasse (§ 30),
3. den Beiträgen der Personal- und Anstaltsgemeinden sowie der Anstalten und Vereine der äußeren und inneren Mission (§ 31),
4. den Nachzahlungsbeiträgen (§ 32),
5. den Zinsen des Rücklagefonds (§ 33).

§ 29.

Die Kirchengemeinden, in denen an den Fonds angeschlossene Kirchengemeindebeamtenstellen vorhanden sind, haben für die angeschlossenen Stellen einen jährlichen Beitrag an den Fonds zu leisten. Der Beitrag beträgt mindestens 5% des auf volle 10 *R.M.* nach unten abgerundeten gesamten Dienst Einkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligerwerden des Betrages zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde; jedoch kann das Landeskirchenamt ihn mit Genehmigung der Kirchenregierung für ein Rechnungsjahr bis auf 10% erhöhen.

§ 30.

Die Landeskirchenkasse leistet zu dem Fonds für jede angeschlossene Kirchengemeindebeamtenstelle einen Zuschuß in Höhe des Gemeindebeitrags. Das Landeskirchenamt ist außerdem berechtigt, leistungsunfähigen Kirchengemeinden zu ihren Beiträgen eine Beihilfe aus der Landeskirchenkasse zu gewähren.

§ 31.

(1.) Von jeder gemäß § 4 dieses Gesetzes angeschlossenen Stelle ist ein jährlicher Beitrag in der doppelten Höhe des von den Kirchengemeinden zu zahlenden Beitrags an den Fonds zu leisten.

(2.) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, außerdem einen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Fonds zu erheben. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt mit Zustimmung der Kirchenregierung.

§ 32.

(1.) Kirchengemeindebeamte, die bei dem Eintritt in eine dem Fonds angeschlossene Stelle die Anrechnung ihrer für die Berechnung ihres Dienstalters in Betracht kommenden Dienstzeit beantragen, sind verpflichtet, für einen dieser Dienstzeit gleichkommenden Zeitraum Nachzahlungs-

beiträge zu leisten, soweit für die anzurechnende Zeit nicht bereits von dieser oder einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle Gemeindebeiträge oder persönliche Nachzahlungsbeiträge geleistet worden sind.

Die Befreiung von den Nachzahlungsbeiträgen tritt nur dann ein, wenn der betreffende Kirchenbeamte während der in Frage kommenden Zeit Inhaber einer angeschlossenen Stelle war.

(2.) Wird eine Stelle nach ihrer Errichtung an den Fonds angeschlossen, so gilt für den Inhaber einer solchen Stelle das gleiche.

(3.) Der Beitrag wird nach der Höhe des auf volle 10 *R.M.* nach unten abgerundeten Dienst Einkommens bemessen, das der Beamte zur Zeit seines Antrags bezieht, und beträgt bei einem Dienst Einkommen bis zu 1000 *R.M.* 1%, von mehr als 1000 *R.M.* bis 1500 *R.M.* einschließlich 1½%, darüber hinaus 2%.

(4.) Die Nachzahlungsbeiträge sind nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts einzuzahlen.

(5.) Die zur Zeit der Versetzung des Kirchengemeindebeamten in den Ruhestand noch nicht geleisteten Nachzahlungen werden nach Ermessen des Landeskirchenamts bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen.

(6.) Im Fall des Todes des Beitragspflichtigen erstreckt sich der Anspruch des Fonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

(7.) Es bleibt einer Kirchengemeinde unbenommen, mit Genehmigung des Landeskirchenamts aus ihren Mitteln den Kirchengemeindebeamten eine Erleichterung der ihnen nach vorstehendem obliegenden Leistungen zu gewähren.

(8.) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Inhaber aller anderen an den Fonds angeschlossenen Stellen sinngemäße Anwendung.

§ 33.

Überschüsse des Fonds in den einzelnen Jahren sind zu einem Rücklagefonds anzusammeln.

§ 34.

Soweit die Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, wird der Fehlbetrag von der Landeskirchenkasse übernommen.

6. Übergangsbestimmungen.

§ 35.

Hat ein Kirchengemeindebeamter, dessen Stelle nicht schon dem Kirchengesetz vom 10. Mai 1913 unterworfen war, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre ein Kirchenamt in derselben Gemeinde bekleidet, so hat die Kirchengemeinde, wenn sie den Antrag auf Anschluß der Stelle an den Fonds stellt und dem Antrage stattgegeben wird, den Stelleninhaber innerhalb eines Jahres vom Anschluß der Stelle an entweder fest anzustellen oder zu entlassen.

§ 36.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf in einer an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte angeschlossenen Stelle angestellten

Kirchengemeindebeamten laufen die fünf Jahre des § 2 vom Zeitpunkt ihrer Anstellung an. Sind seit diesem Zeitpunkt schon mehr als fünf Jahre vergangen, so hat die Kirchengemeinde innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kirchengemeindebeamten entweder fest anzustellen oder zu entlassen.

§ 37.

Steht auf Grund besonderen Rechtstitels dem Kirchengemeindebeamten ein Anspruch auf Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gegenüber der Kirchengemeinde zu, so kann sie beim Anschluß der Stelle beschließen, daß diese Bezüge auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Beträge bis zur Höhe der letzteren anzurechnen sind.

§ 38.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die nach dem Kirchengesetz vom 10. Mai 1913 Bezugberechtigten Anwendung.

§ 39.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 sowie das Kirchengesetz zur Abänderung des genannten Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1921 werden aufgehoben.

§ 40.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 305.

Nr. 81. Nachweisung über die Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1928.

Kiel, den 15. Mai 1929.

Propstei Flensburg: St. Jürgen, Verschiedene, für die Einrichtung des Gemeindehauses Bargeld und Einrichtungsgegenstände 4500 *R.M.*; Handewitt, Verschiedene, für eine Glocke 860 *R.M.*; Wallsbüll, Frau Anna Harksen, eine gestickte Altardecke sowie einige kleine Decken zum Gebrauch bei Abendmahlsfeiern 50 *R.M.* — **Propstei Nordangeln:** Rüllschau, Ww. Hamkens, Husum, silberner dreiarmiger Leuchter für Hausabendmahl, 20 *R.M.*; Sörup, Frau Amtsvorsteher Hansen, geb. Jversen in Schauby, „Kurfürstenbibel“ gedruckt 1640 mit Kupferstichen und Tafeln, ? *R.M.* — **Propstei Südtondern:** Amrum, Mitglieder der Gemeinde, für Glocke und Uhr der Kapelle in Norddorf, 2000 *R.M.*; Aventoft, Andr. Wenland-Nielsen, Grabplatte mit Kreuzigungsgruppe, ? *R.M.*; Enge, WilhelmSEN=Sande, 2 Altarlichter, 35 *R.M.*; Fahretoft, Diaconisse Hedw. Peterfen,

Altarpult, 36,50 *R.M.*; Föhr=St. Johannis, P. Jürgensen=Alferfum und P. Hansen=Nieblum, 1. Altarteppich, 130 *R.M.*; Föhr=St. Nicolai, Frau Großkreuz, Kirchenuhr, 3000 *R.M.* — **Propstei Husum-Bredstedt:** Bredstedt, Sparkasse, zur Ausschmückung der Kirche 250 *R.M.*; Hattstedt, Landmann Jens Georg Martensen=Wobbenbüll, Stipendium für Studierende der Gemeinde Hattstedt, 2000 *R.M.*; Hooge, Hinterbliebene verstorbenen Gemeindeglieder, 3 Paar Altarlichter, 60 *R.M.*; Langeneß, Gemeindevorsteher Peter Hansen=Nordmarsch, ein in Eiche geschnitzter Grönlandfahrer, 250 *R.M.*; Schobüll, Dr. med. G. Schmidt=Husum, 2 Altarlichter, 22 *R.M.*; Pastor Schmidt=Schobüll, 1 weiße Altardecke, 20 *R.M.* — **Propstei Eiderstedt:** Koldenbüttel, Frä. Johanna Magdalena Elise Bruhn-Koldenbüttel, Unterhaltung eines Grabes, 1200 *R.M.*; Westerhever: Friedrich Steffens in Adelaide (Süd-Australien), Unterstützung armer alter Leute in Westerhever und bedürftiger Konfirmanden daselbst, 250 engl. Pfund = 5064,40 *R.M.*; Wizwort, Wizworter Gemeindeglieder, zur Anschaffung eines Ölgemäldes von weil. Pastor Eggers für die Kirche zu Wizwort, 275 *R.M.*; Frä. Martha Dirks=Wizwort, eine weißleinene, gestickte Altardecke mit handgeklöppelter Spitze und Einsatz, ca. 50 *R.M.* — **Propstei Schleswig:** St. Michaelis, N. N., Beschaffung einer neuen Glocke, 100 *R.M.*; Friedrichsberg, Ww. Thoms, Stahlstich der „Abendmahlsfeier“ von Leonardo da Vinci, für den Konfirmandensaal, 20 *R.M.* — **Propstei Südingeln:** Arnis, N. N., 1 Altarteppich, 12 *R.M.*; N. N., 10 Gesangbücher für die Kirche, 30 *R.M.*; Kappeln, N. N., zur Beschaffung von Stühlen für die Friedhofskapelle, 250 *R.M.* — **Propstei Hütten:** Borby, N. N., farbige Glasfenster, 2000 *R.M.*; Sehestedt, N. N., ein Ölgemälde des Malers Wenzel (1850), darstellend Pastor Haring, 100 *R.M.*; Waabs, verschiedene Gemeindeglieder, für die Kirchenheizung, 400 *R.M.*; N. N., zur Beschaffung einer neuen Glocke, 150 *R.M.* — **Propstei Altona:** St. Johannes, N. N., Altarbibel; Frä. H., Altardecke und Decke für Abendmahlsgeräte; Schwester F. St., gestickte Decken; Verschiedene, für Neuvorgoldung des Altars, 150 *R.M.*; Friedensgemeinde, Verschiedene, für Gedenktafeln, 1628,90 *R.M.* — **Propstei Pinneberg:** Niendorf, Familie Jürs, silberne Taufkanne, 50 *R.M.*; Quickborn, N. N., Christusbild, 50 *R.M.*; Seefter, Frä. Anne Hell-Kurzenmoor, weißleinene Altardecke, 70 *R.M.* — **Propstei Ranzau:** Glückstadt, Frä. Rosette Hansen, 1 Großoktav-Bibel in 2 Bänden mit Bildern von Gustav Doré für den Altar, 30 *R.M.*; eine Dame aus der Gemeinde, 2 Taufbücher. — **Propstei Münsterdorf:** Tzehoe, Krankenhaus Julienstift, 1 Ölbild von Propst Versmann, ? *R.M.*; Malermeister Nielsen=Tzehoe, 2 Ölbilder mit Ansichten von der Tzehoer Kirche und 13 Zeichnungen mit Darstellungen aus Alt-Tzehoe, aus dem Nachlaß seines Vaters, des Kunstmalers Nielsen, ? *R.M.* — **Propstei Süderdithmarschen:** Barlt, Vaterländischer Frauenverein, eine gestickte Altardecke zum 500-Jahrjubiläum, ca. 50 *R.M.*; N. N., elektrische Kirchenbeleuchtung, 400 *R.M.*; Marne, N. N., 1 Altarbibel, 50 *R.M.* — **Propstei Norderdithmarschen:** Wesselburen, ungenannte Gemeindeglieder, schwarzes Kreuz mit silbernem Korpus für den Altar, 50 *R.M.*; desgl., „Brücken“ (kleine Teppiche) für die Altarstufen, 90 *R.M.* — **Propstei Rendsburg:** Hohenwestedt, Frau Pastor Hamann nebst Frauen und Jungfrauen in der Gemeinde, gestickte Altardecke, 200 *R.M.*; St. Marien=Rendsburg, Verschiedene, Beschaffung eines neuen Spieltisches für die Orgel, 1300 *R.M.*; Rendsburg=Neuwerk, Verschiedene, Beschaffung eines Klaviers für das kirchliche Gemeindehaus in Büdelsdorf, 800 *R.M.*; N. N., 2 Leuchter und Abendmahlsgeräte für das kirchliche

Gemeindehaus in Büdelsdorf, 250 *R.M.*; Frä. Möller, silberner Kelch für das kirchliche Gemeindehaus in Büdelsdorf, 50 *R.M.*; Schenefeld, Verschiedene, für Anschaffung einer neuen Kirchenglocke, 759,34 *R.M.*; Gemeindeparkasse, für desgl., 150 *R.M.*; Wacken, Verschiedene, je 2 Trau- und Trauzeugenstühle, 140 *R.M.*. — **Propstei Kiel:** Jacobi-Kiel, Rentner Schlotfeld, ein selbstgemaltes Bild von der „Wartburg“ (für den Konfirmandensaal), 150 *R.M.*; N. N., eine Photogravüre „Herr hilf mir“ (für den Konfirmandensaal), 40 *R.M.*; Frä. Haß, eine selbstgearbeitete Borde für den Altar, 30 *R.M.*; N. N., ein selbstgearbeitetes grausamtnes Antependium mit Goldstickerei für die Kanzel, 50 *R.M.*; Heikendorf, aus dem Nachlaß der Witwe Ebeling in Ritzeberg, Kupferstich „Rubens Kreuzabnahme für die Kirche“, 50 *R.M.*; N. N., ein Altarpult; Bruhn in Heikendorf, ein Sockel für das Kreuzifix auf dem Altar; Flemhude, mehrere Gemeindeglieder, für Renovierung des Altars, 867 *R.M.*; für die Beschaffung eines Teppiches für den Altar, 90 *R.M.*; Westensee, mehrere Gemeindeglieder, für die Beschaffung einer neuen Kirchenglocke, 3670 *R.M.*. — **Propstei Neumünster:** Brügge, allgemeine Sammlung, Tafel zum Gedächtnis der Gefallenen, 700 *R.M.*. — **Propstei Segeberg:** Bad Oldesloe, E. Krützen-Chicago, elektrische Beleuchtung in der Kirche, 2700 *R.M.*; Bronstorf, Gräfin zu Ranzau, Altarteppich, 100 *R.M.*; Reinfeld, Oberstleutnant a. D. Gronemann und Frau, 2 eichengerahmte Reproduktionen Rembrandtscher Bilder, ? *R.M.*; Segeberg, Dr. D. Jürgens in Graz, Scheinwerfer für die Beleuchtung des Altars, 30 *R.M.*; Sülfeld, Matthäus Dhrt, für Renovierung der Kirche, 1200 *R.M.*. — **Propstei Stormarn:** Bramfeld, Verschiedene, für Arme, 110,25 *R.M.*; Sande, Frau Ida Kramer, geb. Mandag-Brooklyn U. S. A., Gefallenenehrenmal in den Kirchenanlagen, 208,30 *R.M.*; Wandsbek, Propst Boie, 1 Bild und 1 Altaraufbau für die Ausstattung des Konfirmandensaales, 140 *R.M.*; Frä. Pries, 2 alte silberne Leuchter und 1 versilberte Lichtpußschere, 50 *R.M.*; Gemeindeglieder, für 1 Flügel für das Gemeindehaus der Kreuzkirche, 669,55 *R.M.*; Einrichtungs- und Schmuckgegenstände für das Gemeindehaus der Kreuzkirche, 1793 *R.M.*; Mitglieder des Posaunenchores, für 2 Flügelhörner, 100 *R.M.*. — **Propstei Lütjenburg:** Kirchnützel, Graf von Brodendorff-Klettamp, für die Instandsetzung und Einfriedigung des neuen Teiles des Friedhofs, 500 *R.M.*; 800 qm Land zur Vergrößerung des Friedhofs, 75 *R.M.*; Sarau, Hinrich Dohm-Göteborg, zur Verteilung unter bedürftige Gemeindeglieder, 300 *R.M.*. — **Propstei Oldenburg:** Grube, Frau Gutsherrin Jansen-Augustenhof, einen wertvollen selbstverfertigten Altarteppich, ? *R.M.*; Lensahn, mehrere Damen der Gemeinde, 1 Altardecke aus feinem Leinen und 1 Altardecke aus Damast, 140 *R.M.*. — **Propstei Lauenburg:** Lauenburg, Stadt Lauenburg, 1 silberne Tauffschale, 270 *R.M.*; Gemeindeglieder, 1 silberne Tauffanne, 535 *R.M.*; Frauen der Gemeinde, violette Altar- und Kanzelbekleidung, 345 *R.M.*; Gemeindeglieder, Kofosteppiche und Läufer für die Kirche, 680 *R.M.*. — **Landesuperintendentur Lauenburg:** Umühle, Gemeindeglieder und auswärtige Freunde, zum Kirchbau, 6836 *R.M.*; Gudow, Frau von Bülow-Gudow, 4 kleine Altarleuchter, 124 *R.M.*; Hamwarde, Gemeindeglieder und Jugendverein, gestickte Altarbekleidung, 75 *R.M.*; Hohenhorn, Gemeindeglieder, zur Lüftanlage, 55,05 *R.M.*; Düneberg, Frau Erna Scheel-Düneberg, Kirchenfahne, 40 *R.M.*; Frau Bartsch-Düneberg, für besondere kirchliche Zwecke, 35 *R.M.*; Krummesse, Patron, Kreisauschuß Rakeburg, Herstellung der Orgel, 1000 *R.M.*; Gemeindeglieder, Beschaffung einer neuen Glocke, 160 *R.M.*; Schwarzenbek, N. N., 1 neuer Opferstock, 100 *R.M.*.

In vorstehender Nachweisung sind 12 Schenkungen aufgeführt, deren Wert nicht angegeben ist. Die übrigen Schenkungen stellen einen Gesamtwert von 53 171,29 *RM* dar.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2615 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 82. Errichtungsurkunde.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit angeordnet was folgt:

§ 1.

In der Heiligengeist-Gemeinde in Kiel wird eine zweite Pfarrstelle errichtet. Mit der Pfarrstelle ist das Amt des Studentenseelforgers verbunden.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung. Das Ausscheiden aus dem Amt des Studentenseelforgers hat das Ausscheiden aus dem Gemeindepfarramt zur Folge.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1929 in Kraft.

Kiel, den 18. Mai 1929.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1274.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 83. Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte.

Kiel, den 25. Mai 1929.

Aus einer Entscheidung des Bezirksausschusses in Wiesbaden in der Verwaltungstreitsache eines Kirchenvorstandes als Kläger gegen den Magistrat als Beklagten geben wir nachstehend einen Auszug aus der Urteilsbegründung bekannt.

Der Kläger veranstaltete im August und September 1928 in der evangelischen Kirche in H. vier „Orgelfeierstunden“, bei welchem außer Orgelvorträgen und gemeinsamen Gesängen der Teilnehmer auch Vorträge von Vokalsolisten oder Instrumentalsolisten stattfanden. Die Vortragsfolge umfaßte nur Kompositionen geistlichen Charakters und zwar von Joh. Sebastian Bach, Händel und Reger. Für jedes der vier Konzerte wurde der Kläger vom Beklagten auf Grund der für die Stadt H. erlassenen Steuerordnung zu einer Steuer von 3 *RM* veranlagt. Mit der nach fruchtlosem Einspruch rechtzeitig erhobenen Klage wird Freistellung von der Steuer begehrt, weil

es sich um gottesdienstliche Veranstaltungen und keineswegs um solche im Sinne der Steuerordnung gehandelt habe. Die Orgelfeierstunden trügen einen gottesdienstlichen Charakter und sie sollten ausschließlich der religiösen Erbauung dienen. Der Kläger hat auf die einschlägige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hingewiesen. Der Beklagte hat dagegen geltend gemacht, die Veranstaltungen, die als „Bach-, Max-Reger-Abend“ usw. bezeichnet worden seien, trügen das Gepräge eines Künstlerkonzerts, woselbst man sich nicht nur erbaue, sondern auch ergötzen könne. Es lägen daher die Begriffsmerkmale einer „Vergnügung“ vor, wie es auch aus den Berichten der örtlichen Presse über die Orgelfeierstunden zu folgern sei. Um gottesdienstliche Veranstaltungen handle es sich nicht, denn zu solchen müsse doch jeder Gläubige frei und ohne jeden Vorbehalt zugelassen werden, während hier der Zutritt von der Lösung einer Vortragsfolge, die allein zum Eintritt berechtigte, abhängig gemacht werde. Die Wortverkündigung eines Geistlichen habe auch nur einmal stattgefunden.

Der Kläger hat hierauf noch erwidert, es habe an allen Abenden eine Wortverkündigung stattgefunden, die in besonders ausgewählten Schriftstellen, die genau zu den Gefängen und Orgelmusikstücken paßten, bestünden. Das kleine Entgelt für die Vortragsfolgen müsse zur Deckung der entstehenden Kosten erhoben werden.

In der mündlichen Verhandlung sind vom Vertreter des Klägers noch die Vortragsfolgen der vier besteuerten Orgelfeierstunden vorgelegt worden. Jede von ihnen trägt als Überschrift die ersten Worte des gemeinsamen Gesangs, z. B. „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ und „Lobe den Herrn, o meine Seele“.

In jeder Vortragsfolge sind außer den besonderen Vortragsstücken für Orgel, Einzelgesang usw. ein gemeinsamer Gesang und ein „Bibelwort“ als Wortverkündigung vorgesehen.

Der Klage war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach der Gestaltung der Orgelfeierstunden, wie sie von dem Kläger dargelegt worden ist, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei ihnen die unmittelbare Absicht des Klägers nicht auf Ergötzung und Unterhaltung, sondern auf religiöse Erbauung der Teilnehmer gerichtet ist. Es handelt sich um in das kirchliche Leben der Gemeinde eingefügte Aufführungen, die einen durchaus religiösen Charakter tragen und hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Darbietungen überwiegend von künstlerischer Art sind. Es ist nur natürlich, daß in der örtlichen Presse über sie wie über andere Kunstereignisse berichtet wird, aber an dem Wesen der Sache wird hierdurch ebensowenig etwas geändert wie durch die Erhebung eines kleinen Entgelts durch den Verkauf der Vortragsfolgen. Der religiöse Charakter der Veranstaltungen kommt auch besonders in der jedesmaligen Verlesung eines Bibelwortes und in dem gemeinsamen Gesang zum Ausdruck. Auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1914 — Pr. Verw. Bl. Jahrgang 36, S. 442 und vom 6. November 1923 — Entscheidungen Band 78, S. 112 — wird neben dem vom Kläger Angeführten besonders verwiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 84. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein

Laufende Nummer	Pfarrei	Seelenzahl (nur Evang.)	Geburten					
			insgesamt	aus evang. Ehen	aus Mischehen			
					evang. katholisch	evang. sonstige christliche	evang. jüdisch	evang. dissident.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Giderstedt	14 550	298	279	—	—	—	4
2	Flensburg	74 717	1 462	1 305	18	3	—	5
3	Hütten	45 375	834	748	16	1	—	2
4	Husum-Bredstedt	43 003	1 074	1 009	17	—	—	4
5	Nordangeln	25 021	426	396	4	—	—	—
6	Schleswig	42 450	833	769	6	—	—	3
7	Südangeln	29 779	551	490	3	—	—	1
8	Südtondern	35 067	776	738	7	1	—	2
	Herzogtum Schleswig	309 962	6 254	5 734	71	5	—	21
9	Altona	161 663	2 714	2 010	168	11	9	112
10	Kiel	197 212	3 718	2 664	137	2	1	83
11	Münsterdorf	51 409	902	831	3	—	—	5
12	Neumünster	72 684	1 495	1 318	34	1	3	21
13	Norderdithmarschen	41 180	743	686	8	—	—	—
14	Oldenburg	44 653	931	805	3	—	—	2
15	Pinneberg	101 741	1 400	1 267	53	2	4	10
16	Plön	47 007	889	774	11	—	—	3
17	Ranzau	58 873	1 060	966	13	—	—	14
18	Rendsburg	71 770	1 479	1 346	22	2	1	2
19	Segeberg	47 736	887	804	7	—	—	1
20	Stormarn	108 276	1 694	1 452	69	5	1	43
21	Süderdithmarschen	56 901	1 127	1 050	11	—	—	2
	Herzogtum Holstein	1 061 105	19 039	15 973	539	23	19	298
22	Lauenburg	55 026	979	815	16	1	—	15
	Herzogtum Schleswig	309 962	6 254	5 734	71	5	—	21
	Landeskirche	1 426 093	26 272	22 522	626	29	19	334

einschl. des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Jahr 1928.

unehelich= evang.	Taufen							Taufziffer in %	
	insgesamt	aus evang. Ehen	aus Mitgehören				unehelich= evang.	ehelich= evang.	unehelich= evang.
			evang.= katholisch	evang.= sonstige christliche	evang.= jüdisch	evang.= dissident.			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
15	302	281	—	—	—	4	17	101	113
131	1 337	1 218	24	—	—	3	92	93	70
67	797	726	14	1	—	—	56	97	84
44	1 044	993	11	—	—	1	39	98	89
26	426	399	1	—	—	—	26	101	100
55	826	755	9	—	—	—	62	98	113
57	546	488	3	—	—	—	55	100	96
28	800	764	6	—	—	1	29	103	104
423	6 078	5 624	68	1	—	9	376	98,08	88,89
404	2 126	1 768	70	2	3	44	239	92	59
831	2 912	2 343	70	2	4	62	431	85	50
63	868	810	8	—	—	3	47	98	75
118	1 368	1 205	23	—	—	30	110	91	93
49	752	704	10	—	—	—	38	103	77
121	944	814	3	—	—	2	125	101	103
64	1 449	1 361	25	1	2	8	52	108	81
101	896	782	7	—	—	2	105	101	104
67	1 054	993	7	—	—	7	47	103	70
106	1 426	1 311	14	1	1	2	97	97	93
75	867	785	5	—	1	—	76	96	103
124	1 559	1 457	24	—	—	10	68	100	55
64	1 070	1 018	9	—	—	1	42	97	66
2 187	17 291	15 351	275	6	11	171	1 477	96,11	67,53
132	967	840	17	—	—	7	103	103,07	78,03
423	6 078	5 624	68	1	—	9	376	98,08	88,89
2 742	24 336	21 815	360	7	11	187	1 956	96,87	71,33

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	P ropstei	Zeit der Taufe			Taufverfügungen	Ehe	
		innerhalb 6 Wochen	6 Wochen bis 1 Jahr	später als 1 Jahr		insgesamt	rein evang. Ehen
		20	21	22		23	24
1	Eiderstedt	86	211	5	—	129	127
2	Flensburg	466	728	143	—	664	633
3	Hütten	230	517	50	—	371	359
4	Husum-Bredstedt	535	500	9	—	406	396
5	Nordangeln	231	190	5	—	212	210
6	Schleswig	379	429	18	—	351	345
7	Südangeln	315	225	6	—	274	272
8	Südtondern	356	423	21	—	316	308
	Herzogtum Schleswig	2 598	3 223	257	—	2 723	2 650
9	Altona	524	1 041	561	—	1 893	1 534
10	Kiel	1 012	1 501	399	—	1 844	1 603
11	Münsterdorf	200	640	28	—	477	459
12	Neumünster	274	974	120	—	757	706
13	Norderdithmarschen	167	538	47	—	363	356
14	Oldenburg	185	689	70	—	360	357
15	Pinneberg	183	1 093	173	1	1 020	931
16	Plön	212	661	23	—	416	402
17	Ranzau	252	736	66	—	546	517
18	Rendsburg	529	863	34	—	665	651
19	Segeberg	210	639	18	1	411	398
20	Stormarn	220	1 066	273	—	1 098	965
21	Süderdithmarschen	293	729	48	—	518	508
	Herzogtum Holstein	4 261	11 170	1 860	2	10 368	9 387
22	Lauenburg	343	576	48	—	536	510
	Herzogtum Schleswig	2 598	3 223	257	—	2 723	2 650
	Landeskirche	7 202	14 969	2 165	2	13 627	12 547

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Ehelichungen				Trauungen					
Mischehen				insgesamt	rein evang. Ehen	Mischehen			
evang.= katholisch	evang.= sonstige christliche	evang.= jüdisch	evang.= dissident.			evang.= katholisch	evang.= sonstige christliche	evang.= jüdisch	evang.= dissident.
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1	—	—	1	127	127	—	—	—	—
23	1	—	7	581	563	17	1	—	—
11	—	—	1	348	342	6	—	—	—
9	—	—	1	392	385	7	—	—	—
2	—	—	—	209	208	1	—	—	—
2	1	—	3	347	344	2	1	—	—
1	1	—	—	268	267	1	—	—	—
5	1	—	2	304	302	2	—	—	—
54	4	—	15	2 576	2 538	36	2	—	—
172	25	10	152	992	934	48	8	—	2
141	14	1	85	1 233	1 191	37	5	—	—
10	2	—	6	450	445	4	1	—	—
36	2	1	12	609	595	14	—	—	—
6	—	—	1	338	332	6	—	—	—
3	—	—	—	345	343	2	—	—	—
66	6	2	15	834	799	33	1	—	1
10	1	—	3	409	400	8	1	—	—
17	—	—	12	472	462	10	—	—	—
12	1	—	1	634	625	9	—	—	—
10	2	—	1	387	382	5	—	—	—
78	6	2	47	787	754	33	—	—	—
10	—	—	—	511	505	6	—	—	—
571	59	16	335	8 001	7 767	215	16	—	3
21	—	—	5	481	467	14	—	—	—
54	4	—	15	2 576	2 538	36	2	—	—
646	63	16	355	11 358	10 772	265	18	—	3

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	% Trauziffer in evang. Ehen	Zeit der Trauung		Trauertragungen	Sterbefälle	kirchliche Beerdigungen	darunter waren			
			bis zu 14 Tagen nach der Eheschließung	über 14 Tage nach der Eheschließung				Selbstmörder	umgetaufte Kinder	Totgeburten	Beerdigungen
1	Eiderstedt	100	127	—	—	175	164	4	1	—	1
2	Flensburg	89	538	43	1	969	773	38	9	2	4
3	Hütten	92	341	7	—	508	480	10	7	4	5
4	Husum-Bredstedt	97	386	6	—	519	494	11	14	2	—
5	Nordangeln	99	206	3	—	322	309	10	4	1	—
6	Schleswig	100	342	5	—	650	573	11	9	3	—
7	Südangeln	98	266	2	—	318	338	7	3	2	—
8	Südtondern	99	302	2	—	400	364	6	—	8	—
	Herzogt. Schleswig	95,77	2 508	68	1	3 861	3 495	97	47	22	10
9	Altona	61	922	70	2	2 053	1 289	13	3	—	77
10	Kiel	74	1 170	63	—	1 953	1 681	54	6	—	140
11	Münsterdorf	97	437	13	1	631	541	9	8	4	1
12	Neumünster	84	587	22	—	772	690	15	9	3	2
13	Norderdithmarschen	93	337	1	—	535	494	13	9	4	—
14	Oldenburg	96	339	6	—	647	542	7	8	2	—
15	Pinneberg	86	808	26	—	1 125	1 000	42	6	1	15
16	Plön	100	403	6	—	525	530	15	6	—	3
17	Ranzau	89	459	13	—	686	612	13	6	2	2
18	Rendsburg	94	622	12	1	755	766	18	17	9	—
19	Segeberg	96	376	11	1	477	473	4	19	5	1
20	Stormarn	78	764	23	—	1 220	1 009	19	17	—	6
21	Süderdithmarschen	99	507	4	—	638	595	15	13	5	1
	Herzogt. Holstein	84,67	7 731	270	5	12 017	10 222	237	126	35	248
22	Lauenburg	92	476	5	—	694	653	10	6	10	—
	Herzogt. Schleswig	95,77	2 508	68	1	3 861	3 495	97	47	22	10
	Landeskirche	85,80	11 015	343	6	16 572	14 370	344	179	67	258

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Beerdigungen ohne kirchliche Mitwirkung					von 100 Beerdigungen sind ohne kirchliche Mitwirkung	Abendmahlsgäste					
überhaupt	Selbstmörder	ungetaufte Kinder	Totgeburt	sonstige		überhaupt			ohne die Konfirmanden und deren Angehörige		
						männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
13	—	5	6	2	7	497	827	1 324	144	393	537
73	1	14	9	49	9	4 281	8 270	12 551	2 974	6 699	9 673
41	—	19	18	4	8	2 239	2 830	5 069	1 063	1 496	2 559
35	—	9	23	3	7	5 144	6 518	11 662	3 921	5 072	8 993
13	—	4	8	1	4	3 485	4 388	7 873	2 797	3 636	6 433
53	—	22	20	11	8	4 111	5 479	9 590	2 912	4 202	7 114
24	1	8	15	—	7	2 798	3 576	6 374	1 986	2 654	4 640
32	—	6	23	3	8	3 253	4 409	7 662	2 439	3 535	5 974
284	2	87	122	73	8,1	25 808	36 297	62 105	18 236	27 687	45 923
888	25	145	90	628	41	2 960	6 477	9 437	1 445	3 873	5 318
283	8	63	27	185	15	4 199	7 560	11 759	1 589	3 360	4 949
76	—	11	31	34	12	2 907	4 320	7 227	1 791	2 883	4 674
132	6	48	47	31	16	4 031	5 548	9 579	2 586	3 116	5 702
25	—	11	13	1	4	2 496	3 349	5 845	1 507	2 122	3 629
57	1	30	25	1	10	2 063	2 911	4 974	752	1 304	2 056
96	1	32	43	20	9	3 698	5 564	9 262	1 983	3 091	5 074
59	1	36	22	—	10	2 413	3 483	5 896	873	1 516	2 389
87	3	29	34	21	12	3 850	5 441	9 291	2 957	4 297	7 254
84	3	41	37	3	10	7 644	9 614	17 258	5 552	7 467	13 019
32	1	12	19	—	6	2 772	3 600	6 372	1 477	2 077	3 554
259	8	88	40	123	20	3 049	5 102	8 151	1 627	2 839	4 466
60	1	20	30	9	9	3 147	4 489	7 636	1 828	2 787	4 615
2 138	58	566	458	1 056	17,3	45 229	67 458	112 687	25 967	40 732	66 699
56	3	15	32	6	7,9	7 118	9 014	16 132	6 254	8 100	14 354
284	2	87	122	73	8,1	25 808	36 297	62 105	18 236	27 687	45 923
2 478	63	668	612	1 135	14,7	78 155	112 769	190 924	50 457	76 519	126 976

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Tropfkei	Privatkommunionen	Verhältnis der Abendmahlsgäste zur Seelenzahl		auf 1 männl. Abendmahlsgast entfallen weibliche (v. Sp. 66)	Zahl der Konfirmanden					Konfirmationsverfügungen
			v. Sp.	v. Sp.		überhaupt	aus Mischehen				
							evang.-katholisch	evang.-sonstige christliche	evang.-jüdisch	evang.-bisshent.	
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67		
1	Giderstedt	45	9,3	3,7	2,7	322	1	—	—	2	—
2	Flensburg	809	16,8	12,9	2,2	1 356	12	—	—	1	—
3	Hütten	311	11,2	5,6	1,4	919	22	—	—	6	—
4	Husum-Bredstedt	561	27,1	20,9	1,2	968	2	—	—	—	—
5	Nordangeln	352	31,5	25,7	1,3	472	2	—	—	—	—
6	Schleswig	485	22,6	16,8	1,4	953	6	—	—	—	—
7	Südangeln	341	21,4	15,6	1,3	664	1	—	—	—	—
8	Südtondern	392	21,9	17,0	1,5	741	1	—	—	—	—
	Herzogt. Schleswig	3 296	20,03	14,82	1,5	6 395	47	—	—	9	—
9	Altona	163	5,2	3,3	2,6	2 292	95	8	3	28	—
10	Kiel	615	6,0	2,5	2,1	3 318	92	1	—	63	1
11	Münsterdorf	347	14,1	9,1	1,6	1 127	9	—	—	2	1
12	Neumünster	476	13,1	7,9	1,2	1 693	42	—	—	11	1
13	Norderdithmarschen	333	14,0	8,9	1,4	939	7	1	—	—	—
14	Oldenburg	179	11,1	4,6	1,8	984	2	—	—	1	—
15	Pinneberg	160	9,1	5,0	1,6	1 818	35	—	—	10	5
16	Plön	549	12,5	5,1	1,7	971	11	—	2	—	—
17	Ranzau	338	15,8	12,3	1,4	1 123	8	—	—	2	1
18	Rendsburg	1 006	24,0	18,1	1,3	1 632	8	1	—	3	1
19	Segeberg	281	13,4	7,5	1,4	1 061	13	—	—	—	—
20	Stormarn	174	7,5	4,1	1,7	1 921	31	—	—	10	3
21	Süderdithmarschen	389	13,4	8,1	1,5	1 319	10	2	—	6	—
	Herzogt. Holstein	5 010	10,6	6,29	1,6	20 198	363	13	5	136	13
22	Lauenburg	865	29,32	26,09	1,3	1 025	5	—	—	7	—
	Herzogt. Schleswig	3 296	20,03	14,82	1,5	6 395	47	—	—	9	—
	Landeskirche	9 171	13,44	8,93	1,5	27 618	415	13	5	152	13

Kiel, den 28. Mai 1929.

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Übertritte zur Landeskirche				Austritte aus der Landeskirche				Kindergottesdienst		Jugendgottesdienst		
Katholiken	sonstige Christen	Juden	Dissidenten (in Klammern Rücktritte)	zu den Katholiken	zu sonstig. Christen	zu den Juden	zu den Dissidenten	ohne Gruppenystem	mit Gruppenystem	Unter Gottesdienst		
										endgültig	a) von den Gemeinden	b) von anderen Seiten
68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
—	—	—	1 (1)	—	—	—	30	12 [177]	2 [114]	—	—	—
6	4	—	13 (13)	—	30	—	327	9 [228]	6 [1556]	1	3	1
5	2	—	12 (12)	—	3	—	28	5 [150]	6 [336]	3	1	—
1	—	—	1 (1)	2	—	—	11	15 [300]	3 [320]	3	—	—
2	—	—	—	1	1	—	3	13 [332]	—	—	3	—
3	2	—	4 (4)	—	—	—	16	10 [537]	3 [220]	—	—	—
1	3	—	—	—	2	—	1	16 [368]	1 [66]	—	—	—
4	—	—	6 (6)	—	—	—	26	20 [497]	2 [85]	3	—	—
22	11	—	37 (37)	3	36	—	442	100 [2589]	23 [2697]	10	7	1
36	—	1	118 (112)	—	—	—	1950	1 [24]	9 [1555]	—	2	—
37	14	1	347 (343)	1	3	—	606	12 [933]	8 [1642]	4	—	—
4	1	—	15 (15)	—	1	—	85	13 [360]	6 [297]	3	1	—
7	—	—	35 (33)	3	—	—	252	5 [177]	4 [792]	—	—	—
2	—	—	8 (8)	—	—	—	44	13 [633]	—	1	1	—
3	2	—	7 (6)	—	7	—	27	9 [600]	3 [153]	3	2	—
27	3	—	11 (11)	—	9	—	294	15 [659]	1 [50]	1	1	—
2	1	—	2 (2)	—	—	—	8	14 [413]	2 [180]	—	2	—
4	—	—	1 (19)	—	20	—	165	9 [341]	4 [480]	1	1	1
8	—	—	15 (12)	—	12	—	102	9 [418]	3 [314]	1	—	—
7	—	—	1	—	—	—	19	10 [646]	1 [60]	1	—	—
13	4	—	31 (31)	—	—	—	616	8 [281]	6 [478]	—	1	—
2	—	—	13 (12)	—	2	—	29	10 [386]	4 [249]	4	1	—
152	25	2	622 (605)	4	54	—	4 197	128 [5871]	51 [6250]	19	12	1
8	—	—	8 (8)	—	—	—	128	16 [412]	9 [430]	2	1	—
22	11	—	37 (37)	3	36	—	442	100 [2589]	23 [2697]	10	7	1
182	36	2	667 (650)	7	90	—	4 767	244 [8872]	83 [9377]	31	20	2

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
gez. Simonis.

Nr. 85. Gebühren für die Klangprüfung von Kirchenglocken.

Kiel, den 23. Mai 1929.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1929, S. 13 — bringen wir nachstehende Bestimmung über die an den Prüfenden zu zahlende Vergütung für die Klangprüfung von Kirchenglocken zur allgemeinen Kenntnis:

1. Der mit der Klangprüfung der Kirchenglocken betraute Sachverständige erhält für seine Mühewaltung von dem jeweiligen Auftraggeber:
 - a) die Barauslagen für Bahnfahrt zum Prüfungsamt (Benutzung der II. Klasse steht frei), Verpflegung und Übernachtung;
 - b) eine Entschädigung für die vorgenommene Prüfung eines Geläutes in der Gießerei oder auf Türmen einschließlich Gutachten.
2. Die Entschädigung zu 1. b) beträgt:

in allen Fällen 30 *R.M.*, dazu tritt bei Prüfung des Geläutes auf dem Turm für jede Glocke ein Zuschlag von 5 *R.M.*
3. Verlangt eine Kirchengemeinde die Prüfung eines Geläutes an einem bestimmten Termin und entstehen dadurch dem Prüfer erhöhte Kosten (Vertreterkosten, Einnahmeausfälle usw.), so ist zwischen ihnen eine besondere Gebühr zu vereinbaren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2722.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 86. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 30. Mai 1929.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 30. Juni 1929 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Missionsarbeit können wir diese Kollekte den Geistlichen und Gemeinden unserer Landeskirche nur aufs wärmste ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse in Husum abzuführen. (Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum ist: Hamburg 10 985).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. **Simonis.**

Nr. C. 2965 (II).

Nr. 87. Urkunde über die Anordnung, betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes „Altona-Blankenese“.

§ 1.

Aus den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Blankenese, Nienstedten und Groß-Flottbek wird ein Kirchengemeindeverband gebildet mit dem Namen: „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese“. Der Sitz seiner Verwaltung ist Altona-Blankenese.

§ 2.

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

§ 3.

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche in § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen,

2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der an den Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung,

3. die Verpflichtung, den Verbandsgemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können,

4. die Befugnisse, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden und die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen.

In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden des Verbandes verteilt und müssen in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Als gemeinsame kirchliche Angelegenheiten im Sinne der in Ziffer 1 gedachten Bestimmungen gelten insbesondere

- a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
- b) die Kirchenbüro- und Kassenverwaltung.

§ 4.

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung der Verbandsvertretung geändert werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.
 Kiel, den 24. April 1929.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. **Simonis**.

Nr. C. 1766 (II).

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. April 1929 — C. 1766 (II) — von dem Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Neubildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 6. Mai 1929.

(Siegel.)

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. **Dr. Fleck**.

II A. 603/28 — 44 —.

Kiel, den 31. Mai 1929.

Die vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. **Simonis**.

Nr. C. 2956.

Nr. 88. Satzung betreffend die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes „Altona-Blankenese“.

Gemäß § 77 Abs. 1 der Verfassung unserer Landeskirche wird nach staatlicherseits genehmigter von uns erfolgter Anordnung der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes „Altona-Blankenese“ für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1.

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. den Vorsitzenden der Kirchenvorstände sämtlicher Verbandsgemeinden, im Falle der Behinderung ihren Stellvertretern,

2. je vier Mitgliedern der Kirchengemeinden Groß-Flottbek und Mienstedten, sowie neun Mitgliedern der Kirchengemeinde Blankenese, welche von den Kirchenvertretungen der Verbandsgemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten und Kirchenvertretern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter zu wählen. Festangestellte Geistliche der Verbandsgemeinden können, soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind, an den Beratungen der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern für die Dauer von je drei Jahren ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; ist ein Propst Mitglied der Verbandsvertretung, so führt er den Vorsitz.

§ 2.

Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Aus jeder Gemeinde ist ein Geistlicher und ein Laie, aus der Gemeinde Blankenese ein weiterer Laie von der Verbandsvertretung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ist ein Propst Mitglied der Verbandsvertretung, so ist er als einer der Geistlichen Mitglied des Ausschusses.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; ist ein Propst Mitglied des Ausschusses, so führt er den Vorsitz.

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung bzw. dessen Stellvertreter hat das Recht, an den Beratungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3.

Der Verbandsvertretung liegt die Beschlußfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzungen dem Verbandsausschuß übertragen sind. Die Verbandsvertretung tritt erstmalig auf Verufung durch den Propsten oder, falls solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, durch den an Lebensjahren ältesten, der Verbandsvertretung angehörenden Geistlichen zusammen; dieser führt auch bis zur Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer. Der Schriftführer wird nach der Wahl des Vorsitzenden von der Verbandsvertretung gewählt.

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung an einem von dem Vorsitzenden mit dem Ausschuß zu vereinbarenden Termin zusammen. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf. Er hat sie zu berufen, wenn es von dem Landeskirchenamt, dem Ausschuß, einer Verbandsgemeinde oder wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung verlangt wird.

Bei der Berufung der Verbandsvertretung ist die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Über die Form der Berufung und die Frist, die zwischen der Berufung und der Sitzung liegen muß, beschließt die Verbandsvertretung. Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder kann die Vertretung den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

§ 4.

Der Verbandsausschuß hat die in § 76 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 bezeichneten Pflichten und Rechte. Er hat

insbesondere die Sitzungen der Verbandsvertretung und die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Anträge vorzubereiten, die Voranschläge für die Verwaltung zu entwerfen, über die Vermögensverwaltung des Verbandes Rechnung zu legen, auch für die Anstellung und Überwachung der zur Durchführung der Geschäfte der Verbandsverwaltung erforderlichen Hilfskräfte zu sorgen. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kirchensteuern.

Der Ausschuß hält Sitzungen nach Bedarf ab. Diese sind nicht öffentlich.

Der Ausschuß kann bestimmen, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen sind. Er kann für einzelne Geschäfte Unterausschüsse ernennen. In dieselben können auch Nichtmitglieder des Ausschusses gewählt werden. Die Wahl von Nichtausschußmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Verbandsvertretung.

§ 5.

Ein Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Verbandsvertretung, sowie der Genehmigung des Landeskirchenamts. Im übrigen erfordern die Beschlüsse der Verbandsvertretung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen.

Kiel, den 24. April 1929.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1766.

Kiel, den 31. Mai 1929.

Die vorstehende Satzung wird, nachdem sie gemäß Art. 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der Staatsbehörde vorgelegen hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2956.

Nr. 89. Erziehungsbeihilfen.

Kiel, den 31. Mai 1929.

Nach Abschnitt II Abs. 2 der in Nr. 147 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1928 abgedruckten Bestimmungen dürfen an laufenden Erziehungsbeihilfen für Pensionskinder für einen Geistlichen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 1200 *R.M.* gezahlt werden. Es ist aber zulässig, innerhalb dieser Grenze von 1200 *R.M.* Pensionskinderbeihilfen für mehr als zwei Kinder zu gewähren. Diese Auslegung der Bestimmungen kommt insbesondere Geistlichen mit mehr als

zwei eine mittlere oder höhere Schule besuchenden Kindern zwischen dem 12. und 20. Lebensjahr zugute, die zwar im Sommer zur Schule fahren können, im Winter aber zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigung oder aus anderen beachtlichen Gründen in Pension gegeben werden müssen. Für solche Kinder kann während des Winterhalbjahres statt der Fahrkinderbeihilfe die Pensionskinderbeihilfe bis zum Gesamtbetrag von 1200 *RM* gewährt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. B. 1706. (V)

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Schenefeld:

1. der Pastor Münchmeyer-Aventoft,
2. „ Pfarramtskandidat Bollstedt-Kiel.

Ernannt: Am 17. Mai 1929 der Pastor Rößiger bisher in Tetenhüll zum Pastor in Hürup.
 „ 16. „ 1929 „ „ Schetelig bisher in Niendorf bei Hamburg zum Pastor der I. Pfarrstelle in Blankenese.

Eingeführt: Am 20. Mai 1929 der Provinzialvikar Pastor Thies als Pastor in Kaltenkirchen Westbezirk.
 Am 19. Mai 1929 der Pastor Gelhausen bisher in Windbergen als Pastor in Lütjenburg II.

Erledigte Pfarrstelle.

Das Pastorat in Niendorf bei Hamburg ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde voraussichtlich zum 1. Oktober 1929 neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung und Garten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt in Kiel zu richten und spätestens bis zum 29. Juni 1929 einzureichen an den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Altona-Blankenese.

